Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3906

28. 02. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz, Franziska Eichstädt-Bohlig, Gerald Häfner, Michaele Hustedt, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Vera Lengsfeld, Albert Schmidt (Hitzhofen), Christian Sterzing, Gila Altmann (Aurich), Rainder Steenblock, Manfred Such, Helmut Wilhelm (Amberg), Elisabeth Altmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes

A. Problem

Freie Akteneinsicht wird in anderen europäischen Staaten und in den USA nicht nur seit langem praktiziert, sie ist dort auch wesentlicher Bestandteil der politischen Partizipation der Bürger und der öffentlichen Kontrolle staatlichen Handelns. Die Bundesrepublik Deutschland ist dagegen ihren Verpflichtungen, die ihr aus der europäischen Richtlinie (90/313/EWG) erwachsen, noch immer nicht in vollem Umfang nachgekommen. Das geltende Umweltinformationsgesetz verhindert in vielen Fällen den mit der Richtlinie intendierten freien Zugang zu Umweltinformationen.

Die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach von der Europäischen Kommission gerügt. Auch im Zwölften Jahresbericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1994), Ratsdok.-Nr. 8971/95, vom 12. Juli 1995, Nummer 1.6 „Freier Zugang zu Informationen über die Umwelt", bemängelt die Kommission die Nichtübereinstimmung des restriktiven, deutschen Umweltinformationsgesetzes mit der europäischen Richtlinie. Zuletzt hat die Europäische Kommission am 14. März 1995 mit Mahnschreiben an den Bundesminister des Auswärtigen die mangelhafte Umsetzung gerügt.

B. Lösung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Umweltinformationsgesetzes helfen der mangelhaften Umsetzung der Umweltinformations-

Richtlinie ab. Die Bundesrepublik Deutschland vermeidet dadurch letztlich ein Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission und eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof mit absehbar unterlegenem Ausgang.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch ein richtlinienkonformes Zugangsrecht zu Umweltinformationen können in den Behörden geringfügige, nicht bezifferbare Mehrkosten für die Informationszusammenstellung anfallen. Langfristig bewirkt das Gesetz wirksamere Umweltschutzmaßnahmen, was zu Kosteneinsparungen führt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umweltinformationsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1994, BGBl. I S. 1490) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Verantwortlichkeiten in bezug auf die Umwelt wahrnimmt. Hierzu gehören nicht

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlaß von Rechtsverordnungen tätig werden,
2. Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden."

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Behörde erteilt auf Antrag Auskunft, erteilt Akteneinsicht oder stellt Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung."

3. Es wird ein neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a
Akteneinsichtsrecht

(1) Einsicht in Unterlagen erfolgt grundsätzlich in den Diensträumen der zuständigen Behörde. Die Behörde ist verpflichtet, den Antragstellern und Antragstellerinnen ausreichende räumliche und sachliche Möglichkeiten zur Erlangung der Umweltinformationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Auf Verlangen sind Ablichtungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Sofern die Einsicht Daten umfaßt, die auf Magnetbändern oder anderen Datenträgern der automatischen Datenverarbeitung gespeichert sind, ist auf Verlangen ein lesbarer Ausdruck anzufertigen und auszuhändigen."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines behördlichen Disziplinarverfahrens hinsichtlich derjenigen Daten, die der Behörde aufgrund des Verfahrens zugehen oder".

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Informationen, die sich im Besitz der Behörden befinden, werden auszugsweise übermittelt, sofern es möglich ist, Informationen zu Fragen, die die in Absatz 1 aufgeführten Interessen berühren, auszusondern. Dazu können im Sinne des Absatzes 1 geheimhaltungsbedürftige Angaben unkenntlich gemacht werden oder geheimhaltungsbedürftige Teile abgetrennt werden. Die Behörde hat Art und Umfang dieser Maßnahmen in den zugänglich zu machenden Informationsteilen deutlich zu vermerken."

c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

5. In § 8 Abs. 1 werden nach Nummer 2 die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ein wichtiges Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist nicht gegeben, wenn durch die Bekanntgabe kein oder nur ein unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entsteht. Emissions- oder Immissionsdaten unterliegen grundsätzlich nicht den Einschränkungen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, es sei denn, der Betreiber weist nach, daß ihre Bekanntgabe Rückschlüsse auf nicht allgemein bekannte Produktionsverfahren ermöglicht. Der Bekanntgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stehen insbesondere dann keine schutzwürdigen Belange entgegen, wenn sie in Angaben über von den Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, Art und Wirkungsweise der eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder über die Art und Zusammensetzung hergestellter oder verwendeter Stoffe besteht und nur durch die Bekanntgabe dieser Angaben die Beurteilung von Gefahren und Risiken für die Umwelt, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder im Störfall ausgehen, oder die Beurteilung, ob die durch die Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen, möglich ist."

6. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10
Kosten

Die Einsicht in Unterlagen ist gebührenfrei. Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes können Auslagen, die die voraussichtlichen Kosten der Übermittlung decken sollen, erhoben werden."

7. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesregierung veröffentlicht in zweijährigen Abständen einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet."

8. Nach § 11 werden die §§ 12 und 13 angefügt:

„§ 12
Schutz der Verbraucher und Verbraucherinnen

Die zuständigen Behörden des Landes sind verpflichtet, die Verbraucher und Verbraucherinnen über die von Produkten, Erzeugnissen und Anlagen möglicherweise ausgehenden Risiken zu informieren. Die Behörden sollen insbesondere Verhaltensempfehlungen aussprechen, soweit überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

§ 13
Informationsregister

(1) Die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden richten bis zum 1. Juli 1997 öffentlich zugängige Kataster ein, die mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die vorhandenen Datensammlungen über den Zustand der Umwelt, insbesondere von Emissions- und Immissionsdaten,
2. die vorhandenen oder in Auftrag gegebenen verwaltungsexternen Gutachten, die Umweltinformationen im Sinne dieses Gesetzes darstellen oder enthalten,
3. die unter den § 1 Abs. 1 der Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) fallenden Anlagen.

(2) Die Länder können durch Rechtsverordnung nach Anhörung der beteiligten Kreise die Anlage weiterer Informationskataster vorschreiben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1995

Dr. Jürgen Rochlitz
Franziska Eichstädt-Bohlig
Gerald Häfner
Michaele Hustedt
Ulrike Höfken
Steffi Lemke
Vera Lengsfeld
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Christian Sterzing
Gila Altmann (Aurich)
Rainder Steenblock
Manfred Such
Helmut Wilhelm (Amberg)
Elisabeth Altmann
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zur Wahrnehmung eigener Rechte und zum Schutz der Umwelt ist der Zugang zu Umweltinformationen und -daten besonders wichtig. Auch die Arbeit von Umweltverbänden und -initiativen ist auf diese Daten angewiesen. Eine restriktive Handhabung, z. B. durch Einengung des Geltungsbereiches oder durch hohe Gebühren, schafft Mißtrauen gegenüber den Umweltbehörden und widerspricht dem in der EG-Umweltinformationsrichtlinie aufgeführten Zweck des freien Informationszugangs. Seit dem Inkrafttreten des Umweltinformationsgesetzes sind um Auskunft nachsuchende Bürger mit hohen Gebühren belegt worden. Derartig hohe Gebühren wirken abschreckend im Hinblick auf weitere Auskunftsbegehren. So berechnete z. B. das Umweltministerium Baden-Württemberg in einem Fall eine Gebühr von 590 DM oder ein Landrat in Brandenburg 992 DM. Ein besonders illustres Beispiel für die Praxis deutscher Behörden lieferten die Landkreise Sachsens, die für eine Anfrage über Altlastenstandorte von einer Bürgerin die stattliche Summe von 285 000 DM kassieren wollte. Damit wird der Anspruch auf Umweltinformationen vereitelt und verkommt zu einem Recht für „Besserverdienende".

Einer bundesweiten Öko-Test-Anfrage an 445 lokale Umweltämter zufolge erhielten die Tester in 38 % der deutschen Umweltämter nicht einmal eine Antwort auf ihr Informationsbegehren. Diesen Fällen offensichtlicher Verweigerung der Auskunftspflicht muß durch eine Novellierung des Umweltinformationsgesetzes und einer darin enthaltenen Klarstellung des verbrieften Rechts Abhilfe geschaffen werden.

Die Kritik der EU-Kommission an der verspäteten und nicht richtlinienkonformen Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie in deutsches Recht und seine fehlerhafte Anwendung sind Anlaß zu dieser Novellierung des Umweltinformationsgesetzes. Andernfalls setzt sich die Bundesrepublik Deutschland einem Vertragsverletzungsverfahren mit absehbar negativem Ausgang aus.

Das Umweltinformationsgesetz in seiner geltenden Fassung verfolgt eine restriktive Linie, die in Deutschland eine jahrhundertealte Tradition hat. So erstaunt es wenig, daß die Behörden auch in der täglichen Praxis des Gesetzes am Wissensmonopol des Staates und damit am „unmündigen Bürger" festhalten wollen. Gerade die Erfahrungen in den USA mit dem „Freedom of Information Act" oder auch in denjenigen europäischen Ländern, die eine richtlinienkonforme Umsetzung bewirkt haben, zeigen sehr deutlich, daß eine demokratisch verstandene Verwaltung, welche der Umwelt und der Öffentlichkeit verpflichtet ist, sehr wohl funktionstüchtig ist und zugleich ein hohes Maß an Bürgernähe aufweist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des geltenden Gesetzes fallen Behörden, soweit sie Umweltbelange lediglich nach den für alle geltenden Rechtsvorschriften zu beachten haben, nicht in den Geltungsbereich des Umweltinformationsgesetzes. Damit besteht ihnen gegenüber auch kein Anspruch auf Informationserteilung. In der Praxis werden z. B. Finanzbehörden oder Straßenbaubehörden und damit auch die Vielzahl der von ihnen vorgenommenen Eingriffe in Natur und Umwelt nicht als informationspflichtig interpretiert. Eine „klassische" Umweltbehörde wie die Bundesanstalt für Gewässerkunde wurde so – da dem Bundesministerium für Verkehr (BMV) unterstehend – per Erlaß vom BMV zu einer Behörde erklärt, die keine Umweltbehörde im Sinne des Umweltinformationsgesetzes sei.

Wie sich aus den Erwägungsgründen der europäischen Richtlinie ergibt, liegt ihr Zweck jedoch darin, in möglichst weitgehendem Umfang Informationen für den Zustand der Umwelt öffentlich zugänglich zu machen. Nach Auskunft der Europäischen Kommission erfaßt die Richtlinie 90/313/EWG deshalb sämtliche Behörden, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrnehmen ohne Unterscheidung danach, ob sie dies hauptsächlich oder nur gelegentlich tun.

Die Neuformulierung des Absatzes 1 stellt nun richtlinienkonform klar, daß nicht nur die Fachbehörden der Umweltpflege, sondern jede Behörde erfaßt ist, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung ausschließlich oder auch nur gelegentlich Informationen über die Umwelt sammelt und speichert, auch wenn sie nur umweltfremde Zwecke verfolgt.

Zu den §§ 4 (Anspruch auf Informationen über die Umwelt) *und 5a* (Akteneinsicht)

Das geltende Umweltinformationsgesetz sieht kein allgemeines Akteneinsichtsrecht (Einsicht in eine Akte insgesamt) vor. Neben einer Auskunft soll nun das Zurverfügungstellen von Informationsträgern, soweit sie die begehrten Informationen über die Umwelt enthalten, verlangt werden können. Diese Informationsträger können Disketten, Broschüren etc. oder diejenigen Teile von Behördenakten sein, die die begehrten Umweltdaten enthalten. Damit wird die Herrschaft der Behörde darüber, welche Informationen und auch welche Art von Informationen sie zur Verfügung stellen will, wesentlich reduziert.

Der gleichrangige Anspruch auf Ablichtungen, Ausdrucke etc. soll vorrangig das Akteneinsichtsrecht wirksam ausgestalten, da dieses bei einer Beschränkung auf die bloße Einsichtnahme leerlaufen kann, wenn es sich um umfangreiche und komplexe Sachverhalte handelt. Das Akteneinsichtsrecht reduziert

die Gefahr einer wissentlich oder unwissentlich gefilterten oder aus dem Zusammenhang genommenen Informationspolitik der Behörden wesentlich mehr, als ein bloßes Auskunftsrecht. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß im Hinblick auf die vielfach umstrittenen Umweltmaßnahmen der Behörden der unmittelbare Augenschein allemal besser geeignet ist, der Öffentlichkeit eine Umweltverwaltung zu präsentieren, die nichts zu verbergen hat, als ein jährlicher „Tag der offenen Tür" und Hochglanzprospekte im Dutzend.

Es ist davon auszugehen, daß die europäische Richtlinie nur durch eine Kombination von Akteneinsichts- und Auskunftsrecht richtlinienkonform umgesetzt werden kann. Während ein alleiniges Einsichtsrecht bei umfänglichen Datensammlungen und Aktenbeständen unzulänglich ist und ein unterstützendes Auskunftsrecht verlangt, so ist auch ein alleiniges Auskunftsrecht durch die Beliebigkeit und Willkürgefahr bei der Informationsauslese nicht dem Richtlinienzweck entsprechend ausreichend.

Zu § 7 (Ausschluß und Beschränkungen des Anspruchs zum Schutz öffentlicher Belange)

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 besteht während der Dauer eines Gerichtsverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens kein Anspruch auf Informationszugang. Demgegenüber spricht die europäische Informationsrichtlinie davon, daß ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen bei Sachen, die bei Gericht anhängig oder Gegenstand von Ermittlungsverfahren (einschließlich Disziplinarverfahren) sind oder waren, abgelehnt werden können.

Die Informationsrichtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten also nur in ganz bestimmten Fällen, erbetene umweltbezogene Informationen zu verweigern. Diese einzelnen Fälle sind in der Richtlinie erschöpfend ausgeführt. Die Ablehnung eines Antrages z. B. wegen eines noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens fällt nicht darunter.

Nach Auskunft der Europäischen Kommission steht die Regelung der Richtlinie in unmittelbarem Zusammenhang mit den gerichtsanhängigen Sachen und den Ermittlungsverfahren. Daher geht es auch zu weit, jedes verwaltungsbehördliche Verfahren – etwa einen Antrag auf Anlagengenehmigung oder die Planung einer Autobahn – zu erfassen. Gerade hier und in Anbetracht der beabsichtigten Abgabe verwaltungsstaatlichen Handelns an Akte freiwilliger Selbstverpflichtung, z. B. im Rahmen des Öko-Audits innerhalb von Anlagengenehmigungsverfahren, wächst naturgemäß auch der Informationsbedarf der Bürger zur Kontrolle staatlichen und industriellen oder gewerblichen Handelns. Nach dem Umweltinformationsgesetz wird der Informationszugang also gerade in den Fällen beschnitten, in denen wegen eines laufenden Verwaltungsverfahrens ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an der Entwicklung des Umweltzustandes besteht.

Auch in einem weiteren Punkt ist das Gesetz novellierungsbedürftig:

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten einen Antrag auf Zugang zu Informationen aus bestimmten, einzeln aufgeführten Gründen ablehnen können. Es heißt dort ferner:

„Informationen, die sich im Besitz der Behörden befinden, werden auszugsweise übermittelt, sofern es möglich ist, Informationen zu Fragen, die die oben aufgeführten Interessen berühren, auszusondern."

Diese Vorschrift ist jedoch, so die Europäische Kommission, nicht in deutsches Recht umgesetzt worden. Dem hilft die Formulierung des neuen Absatzes 2 ab.

Zu § 8 (Ausschluß und Beschränkungen des Anspruchs zum Schutz privater Belange)

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung und Güterabwägung wird in Absatz 1 nur ein wichtiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis geschützt. Abzuwägen ist zwischen dem Vermögenswert des betreffenden Geheimnisses und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit am Zustand der Umwelt und ihrer Gefährdung. Im Interesse des Geheimnisinhabers hat der Gesetzgeber vor allem den Vermögenswert des betreffenden Geheimnisses zu berücksichtigen, so daß der Offenbarung der Umweltdaten insbesondere dann der Vorzug gegeben werden kann, wenn damit kein oder nur ein unwesentlicher betriebswirtschaftlicher Schaden verbunden ist. Die Offenbarung der Daten ist jedoch dann nicht mehr verhältnismäßig, wenn dadurch die Existenz des Unternehmens gefährdet ist. Die hier vorliegende Änderung beabsichtigt eine Klarstellung und eine Begrenzung der Begriffe „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse".

Zu § 10 (Kosten)

Zahlreiche Beschwerden sind bei der Europäischen Kommission wegen überzogener und abschreckend hoher Gebühren anhängig. Für eine dreiseitige Auskunft mußten Bürger in Einzelfällen über 300 DM bezahlen, eine Akteneinsicht unter Anwesenheit eines Beamten wurde mit 650 DM veranschlagt und selbst ein Ablehnungsbescheid kostete in einem Fall bereits mehr als 100 DM.

Die Kommission ist der Auffassung, daß der Anspruch auf Zugang von Informationen über den Zustand der Umwelt ein allgemeines Recht des einzelnen Bürgers gegenüber der staatlichen Verwaltung darstellt. Für die Verwaltung wäre demnach die Übermittlung von Informationen eine allgemeine, innerhalb ihrer hoheitlichen Aufgaben liegende Tätigkeit. Grundsätzlich kann ein Mitgliedstaat nach Auskunft der Kommission daher nur dann für die Erteilung von Informationen über die Umwelt das Kostendeckungsprinzip anwenden, wenn er dieses Prinzip allgemein gegenüber seinen Bürgern anwendet. Andernfalls würde der um Umweltinformationen nachsuchende Bürger gegenüber anderen Bürgern, die ein Tätigwerden der Verwaltung erwirken, benachteiligt. Der Kommission sei im übrigen kein einziger anderer Mitgliedstaat bekannt, der das Kostendeckungsprinzip anwendet oder in dem allgemein oder in Einzelfällen derart hohe Gebühren erhoben werden, wie bei den deutschen Behörden.

Zu Recht muß sich die Bundesrepublik Deutschland daher den Vorwurf gefallen lassen, daß der Rückgriff auf das Kostendeckungsprinzip nach dem deutschen Umweltinformationsgesetz nur so verstanden werden kann, daß damit über hohe Gebühren eine geringere Nachfrage nach Umweltinformationen erreicht werden soll. Dies widerspricht jedoch dem Sinn des Artikels 5 sowie der gesamten Richtlinie 90/313/EWG.

Die hier vorgeschlagene Regelung trägt dagegen der Umsetzung der Richtlinie und der Gewährung eines klaren und bürgerfreundlichen Verfahrens Rechnung, indem nur die materiell-technischen Kosten der Übermittlung, also Kopierkosten und Porto, in Rechnung gestellt werden können. Aus dieser Gesetzesänderung erwächst für die Bundesregierung die Pflicht zu einer rechtskonformen Anpassung der Umweltinformationsgebührenverordnung (BGBl. 1994 I, S. 3732).

Zu § 11 (Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umwelt)

Der im Umweltinformationsgesetz festgeschriebene Vierjahresturnus zur Abgabe des Berichtes über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet wird als unzweckmäßig erachtet und entspricht auch nicht der heutigen Praxis einer zweijährigen Erscheinungsweise der „Daten zur Umwelt" des Umweltbundesamtes oder des „Umweltgutachtens" des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen.

Zu § 12 (Schutz der Verbraucher und Verbraucherinnen)

§ 12 begründet eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Landesbehörden, Bürgerinnen und Bürger über mögliche Risiken im Zusammenhang mit Produkten, Anlagen und Verfahren zu informieren.

Satz 1 enthält insoweit die Aufgabenzuweisung an die Behörden, die Verbraucher und Verbraucherinnen in den entsprechenden Fällen zu informieren.

Satz 2 enthält die Befugnisnorm, die es der Behörde erlaubt, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls es erfordern, etwa wenn ansonsten die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung oder Teile von ihr droht, auch beispielsweise konkrete Verhaltensempfehlungen auszusprechen.

Die Schaffung dieser Rechtsgrundlage erscheint erforderlich, da es in Rechtsprechung und Literatur strittig ist, ob und in welchem Umfang diese Art der Öffentlichkeitsarbeit ohne spezielle Rechtsgrundlage erfolgen darf.

Zu § 13 (Informationsregister)

§ 13 verpflichtet die zuständigen Behörden zur Einrichtung von öffentlichen Katastern, die Auskunft über die vorhandenen Datensammlungen im Bereich der Umwelt geben. Absatz 2 ermächtigt die Länder zu weitergehenden Regelungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333